



BU Nr. 225/2022

**Änderung der Abwassersatzung
- Anpassung der Abwassergebühren zum 01.01.2023**

Gremium	am	
Betriebsausschuss	01.12.2022	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 31.10.2022 wird zugestimmt (Anlage 1). Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre **2023 - 2024** in Form eines zusammengefassten Bemessungszeitraums wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Kalkulation Ziffer 12) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungskostenanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:

	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Aus dem Jahr 2020 besteht im **Schmutzwasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von **-233.649 EUR** und im **Niederschlagswasserbereich** noch eine **Unterdeckung** in Höhe von **-38.672 EUR**. Die letzte Kalkulation wurde für den zweijährigen Bemessungszeitraum 2021 - 2022 erstellt, so dass zu berücksichtigende Gebührenergebnisse für diesen Zeitraum erst nach Abschluss des Jahres 2022 vorliegen werden. Die bestehenden Unterdeckungen sollen im **Kalkulationszeitraum 2023 - 2024** vollständig zum Ausgleich berücksichtigt werden.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation und des unter Ziffer 6. beschriebenen Ausgleichs werden die zentralen Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Für den Zeitraum 01.01.2023 - 31.12.2024

Schmutzwassergebühr	2,30 EUR/m³
Niederschlagswassergebühr	0,58 EUR/m²

8. Der beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt (Anlage 2).

Auswirkungen Wirtschaftsplan:

Im Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 ist eine Gebührenerhöhung bereits berücksichtigt.

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein unmittelbarer Bezug gegeben.

Verfasser:

04.11.2022, Amt 20, Ralf Weingärtner

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael,	21.11.2022	
	Oberbürgermeister		
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	21.11.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

Die Gebührenerhebung bei der Abwasserbeseitigung erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG). Nach § 13 Absatz 1 KAG können die Gemeinden für ihre öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Nach § 14 Absatz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens kostendeckend bemessen werden.

§ 14 Absatz 2 KAG lautet wie folgt:

„Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Die letzte Anpassung der Abwassergebühren erfolgte zum 01.01.2021 (BU 242/20).

Die Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2023 gründet auf dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 der Stadtentwässerung einschließlich mittelfristiger Finanzplanung. Von der Möglichkeit, der Gebührenkalkulation einen mehrjährigen Bemessungszeitraum zugrunde zu legen, wird erneut Gebrauch gemacht; der Bemessungszeitraum wird auf 2 Jahre begrenzt, um zeitnah auf Abweichungen reagieren zu können.

Zur Vorberatung im Betriebsausschuss wird Herr Kasteel von der Allevo Kommunalberatung die Kalkulation erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen

- 1 Gebührenkalkulation allevo 2023 - 2024 vom 31.10.2022
- 2 Satzung zur Änderung der Abwassersatzung